

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 6. Mai 1909.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Die Versuchsfahrten auf der Rheinstrecke Straßburg—Basel betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. April 1909.)

Die Versuchsfahrten auf der Rheinstrecke Straßburg—Basel betreffend.

Im Einverständnis mit dem kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen wird unter Aufhebung der unter dem 29. Juni 1906 erlassenen und unter dem 3. November desselben Jahres abgeänderten Vorschriften auf Grund der Artikel 15 und 22 der revidierten Rheinschiffahrtsakte und des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§ 1.

Mit der Führung eines jeden den Rhein oberhalb Straßburg befahrenden Schiffes mit oder ohne eigene Triebkraft muß entweder ein Schiffer betraut sein, der ein ordnungsmäßig ausgestelltes Schifferpatent für die betreffende Schiffsgattung wenigstens bis nach Straßburg, oder ein Steuermann, der ein Steuermannspatent wenigstens für die Strecke zwischen der Lautermündung und Straßburg besitzt.

Vor dem Austritt der ersten Reize in jeder Schiffsfahrtsperiode wie auch nach jeder während der Schiffsfahrtsperiode eintretenden stärkeren Anschwellung des Rheins haben die Schiffsführer (Steuereute) die Rheinstrecke Basel—Straßburg zu befahren, Fahrweg und Fahrwasser Tiefe zu untersuchen und sich über die vorhandenen Strömungen und insbesondere über die bei der Durchfahrt durch die Brücken in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zu unterrichten und, daß dies geschehen ist, während der Fahrt an sämtlichen Schiffbrücken von den Brückenmeistern sich bescheinigen zu lassen.

§ 2.

Die Schiffe, mit denen der Rhein oberhalb Straßburg befahren werden soll, müssen mit einem Schiffsattest für die Rheinstrecke bis Straßburg oder Basel versehen sein.